

## Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf alt

### § 7

#### Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme in dem Kindergartenjahr (1. August - 31. Juli), das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder in der Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, beschränkt sich der Kostenbeitrag auf die Kosten der Verpflegung des Kindes.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in einer Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 22 ff. SGB VIII) betreut, so ermäßigt sich die Gebühr beim 2. Kind um 50 % und ab dem 3. Kind um 100 %. Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste betreute Kind als 1. Kind gilt.

## Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

### § 7

#### Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Kostenbeitragsschuldner/s nicht ändern.
- (2) Kinder, die über das dritte Lebensjahr hinaus bis zu 8 Stunden täglich in der Kindertagespflege betreut werden, sind beitragsbefreit. Wird eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten, ist für die darüber hinausgehende Betreuungszeit ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach Anlage 2.  
  
Wird das Kindertagespflegeangebot ergänzend als Randzeitenbetreuung zum Kindertageseinrichtungsangebot in Anspruch genommen, sind die Betreuungszeiten beider Betreuungsformen zusammenzurechnen. Die Gebührenerhebung für die Betreuungszeit, die acht Stunden übersteigt, richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Werden Geschwisterkinder zeitgleich in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut und besteht für das erste Kind keine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes, so ermäßigt sich die Gebühr beim zweiten Kind um 50 % und ab dem

## Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf alt

## Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf Neufassung

dritten Kind um 100 %.

Werden Geschwisterkinder zeitgleich in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut und besteht für das erste Kind eine Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes bzw. eine Beitragsbefreiung nach Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr beim dritten Kind um 50 % und ab dem vierten Kind um 100 %.

Für die Rangfolge des Kindes ist dessen Alter maßgebend, wobei das älteste Kind als erstes Kind gilt.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.</p>                                                                                                                                                                                           | <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, z. B. durch Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson oder des betreuten Kindes.</p>                                                                                                                                                                                           |
| <p>(5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.</p> | <p>(5) Eine Reduzierung des Kostenbeitrages kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagespflege nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der monatliche Kostenbeitrag wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.</p> |
| <p>(6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.</p>                                                                                                                                                                                                | <p>(6) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Der Kostenbeitrag der Eltern ist in der Eingewöhnungszeit in voller und beschiedener Höhe zu entrichten.</p>                                                                                                                                                                                                |
| <p>(7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.</p>                                                                                                                                                                     | <p>(7) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau. Je geleisteter Betreuungsstunde ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,95 € zu leisten.</p>                                                                                                                                                                     |
| <p>(8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch</p>                                                                                                                                                                                                                                               | <p>(8) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch</p>                                                                                                                                                                                                                                               |

**Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf  
alt**

Bescheid ein abweichender  
Fälligkeitstermin festgelegt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018  
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
sowie die Zahlung von  
Aufwandsentschädigungen für die  
Tagespflege in der Stadt Burgdorf  
vom 11.10.2007 in der Fassung der  
Änderungssatzung vom 13.06.2013  
außer Kraft.

**Tagespflegesatzung der Stadt Burgdorf  
Neufassung**

Bescheid ein abweichender  
Fälligkeitstermin festgelegt werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die  
Förderung von Kindern in  
Kindertagespflege und über die  
Erhebung von Kostenbeiträgen für die  
Inanspruchnahme von Angeboten der  
Förderung in Kindertagespflege –  
Kindertagespflegesatzung- tritt am  
01.08.2018 in Kraft.